

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 04.04.2006

Auf Grund von § 53 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) und § 38 Abs. 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen als militärisches Übungsgelände muss für das gesamte Gebiet mit Ausnahme der gekennzeichneten befestigten Wege von einer hohen Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Die Bundesrepublik Deutschland als frühere Eigentümerin hat den Truppenübungsplatz im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten nicht auszuschliessen sind zu vermeiden.

Der Truppenübungsplatz Münsingen hat sich in Folge der langjährigen militärischen Nutzung zu einem einzigartigen Lebensraum wild lebender Tiere und Pflanzen entwickelt. Er ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet geschützt und soll als Europäisches Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.

Diese Verordnung dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und dem Schutz von Natur und Landschaft.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Rechtsverordnung gilt für den Gutsbezirk Münsingen.
- (2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Außengrenze Altes Lager (Bahnhöfle) – über Sternenberg – Apfelstall – entlang der Ringstraße bis nordwestlich der Ortschaft Breithülen – von dort der Ringstraße in Richtung Norden weiterhin folgend bis zur Abzweigung zur B 28 südwestlich Feldstetten – von dort weiterhin der Ringstraße folgend bis zur Abzweigung Brucktal – dort dem in das Brucktal in Richtung Seeburgertal verlaufenden Weg folgend – nach der Einmündung auf die Kreisstraße von dort in Richtung Süden der Kreisstraße folgend bis zum Schlupffelsen – von dort nach Südosten über Kohlteich – Eichhölzle – dann wieder der Ringstraße folgend über Rosental, Trögle und Auchberg bis zur Außengrenze des Alten Lagers.

- (3) Die Abgrenzung des von der Rechtsverordnung erfassten Gebietes ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 durch eine flächig graue Schattierung dargestellt und wird durch eine graue Linie begrenzt. Die Fläche unter der Abgrenzungslinie ist Bestandteil des von der Verordnung erfassten Gebietes.

- (4) Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

- (1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigter Munition und Munitionsteilen, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes befinden.
- (2) Der Truppenübungsplatz Münsingen darf daher nur auf folgenden Wegen betreten bzw. mit dem Rad oder einem Krankenfahrstuhl befahren werden:
- 1.) Feldstetter Sträßchen von Einmündung B 28 über Kohlwald zum Nordtor Altes Lager (ehem. R6 und R 1)
 - 2.) Ehem. R 1 von Hohloch über Bahnhöfle bis Böttingen
 - 3.) Rundweg Sternenbergr
 - 4.) Verbindungsweg von Egelstein über Russenfriedhof zum Nordtor Altes Lager
 - 5.) Ehem. R 2 von technischem Bereich bis Kirche Gruorn, zuzüglich Abzweigung ehem. R 15 bis Traiflinger Säge
 - 6.) Gruorner Sträßchen (ehem R 7) von Gruorn bis Anbindung Zainingen
 - 7.) Ehem. R 1 im oberen Böttental
 - 8.) Verbindungsstrecke (geschottert) vom Turm B 1 über Turm B 2 bis zur Anbindung Zugangsweg nach Zainingen
 - 9.) Zufahrtsweg zum Wasserhochbehälter Magolsheim.
- Die Wege sind in der Übersichtskarte schwarz gekennzeichnet.
- (3) Die Wege sind durch Hinweisschilder und Holzpfähle mit einer gelben Farbmarkierung oder durch entsprechende gelbe Farbmarkierungen an den Bäumen bzw. Steinen gekennzeichnet. Außerhalb dieser Wege bestehen Betretungsregelungen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.
- (4) Die Eigentümerin kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Wege vorübergehend öffnen.
- (5) Das Betreten nach Abs. 2 erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Verbote und Gebote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,
1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
 2. mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle, zu fahren, zu reiten sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vorzunehmen,
 5. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen,

6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
 8. Werbeanlagen, Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
 9. Wegemarkierungen i. S. d. § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder sonst wie zu beeinträchtigen,
 10. Modellflugzeuge oder andere ferngesteuerte Geräte zu betreiben.
- (2) Wer Munition und Munitionsteile entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Gutsbezirk oder dem nächsten Bürgermeisteramt oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstiges Behandeln sowie das Inbesitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:
1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Naturschutz- und Forstbehörden,
 3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst Hauptstelle Heuberg und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung,
 4. Angehörige von Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll.
- (2) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Eigentümerin bzw. der von ihr bestimmte Vertreter über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 80 Abs. 1 Ziff. 2 Naturschutzgesetz und § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
1. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, befährt oder auf ihm reitet,
 2. mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle fährt, reitet sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vornimmt,
 5. Feuer anzündet und/oder unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
 6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
 7. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,

8. Werbeanlagen Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
9. Wegemarkierungen i. S. d. § 3 dieser Verordnung verändert, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt,
10. Modellflugzeuge oder andere ferngesteuerte Geräte betreibt

ohne nach § 5 dieser Verordnung berechtigt zu sein.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, mit denen die Zuwiderhandlung begangen oder die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. April 2006 in Kraft.

Reutlingen, den 04.04.2006

Tübingen, den 04.04.2006

Thomas Reumann
Landrat

Hubert Wicker
Regierungspräsident